



AUFNAHMEANTRAG

BUCHSTABEN
MUSEUM

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN DES BUCHSTABENMUSEUMS

Ja, ich will Mitglied im Verein des Buchstabenmuseums werden und regelmäßig über Aktivitäten, neue Buchstaben und weitere typografische Besonderheiten informiert werden. Außerdem erhalte ich die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung und freien Eintritt zu allen Ausstellungen und Aktionen.

Die Kosten der Mitgliedschaft im Verein des Buchstabenmuseums setzen sich aus dem Mitgliedsbeitrag inklusive einer Spende und einer einmaligen Aufnahmegebühr zusammen.

Aufnahmegebühr, einmalig

Die Aufnahmegebühr setzt sich aus der Anzahl der Buchstaben im eigenen Namen zusammen, so wie dieser im Reisepass angegeben ist: jeder Buchstabe ein Euro.

Mitgliedsbeitrag inklusive Spende, jährlich

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 26,00 Euro – fünf Euro Jahresbeitrag und einundzwanzig Euro Spende.

Bitte senden Sie diesen Antrag ausgefüllt und unterzeichnet an oben genannte Anschrift oder faxen diesen an +49(0)30.420 15 871

Wir freuen uns, Sie in Kürze als neues Mitglied begrüßen zu dürfen!

BEWAHRUNG UND
DOKUMENTATION VON
BUCHSTABEN

WWW.BUCHSTABENMUSEUM.DE
c/o BARBARA DECHANT
FRANKFURTER TOR 1
10243 BERLIN

Seite 01 von 01

AUFNAHMEANTRAG

VORNAME _____

EURO

NACHNAME _____

EURO

GEBURTSTAG _____

STRASSE, HAUSNUMMER _____

POSTLEITZAHL, ORT _____

TELEFON, MOBILTELEFON _____

E-MAIL _____

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT, INTERESSEN _____

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

DATUM, UNTERSCHRIFT

KONTOINHABER/IN _____

KONTONUMMER _____

BANKLEITZAHL, NAME DER BANK _____

DATUM, UNTERSCHRIFT

SATZUNG BUCHSTABENMUSEUM**Präambel**

Weltweit gibt es kein vergleichbares Museum, das sich ausschließlich mit dem einzelnen Buchstaben beschäftigt. Ziel des Buchstabenmuseums in Berlin ist es, die Exponate nach einer angemessenen Sammlungsphase in repräsentativen Räumlichkeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Ausstellung versucht den Buchstaben unabhängig vom Alphabet, wertfrei in historischer, künstlerischer, wie experimenteller Form zu dokumentieren.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Buchstabenmuseum«.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht den Zusatz »eingetragener Verein« (»e.V.«).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Das Buchstabenmuseum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Dokumentation von Buchstaben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen.

§3 Selbstlosigkeit und Vermögensbildung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder Gewinnanteile.
3. Inschlagäfte im Sinne des §181 BGB sind dem Vorstand ausdrücklich gestattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§5 Mögliche Mitgliedschaften

1. Ordentliche Mitglieder: ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Fördernde Mitglieder: förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Ehrenmitglieder: zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen aus 1. und 2. ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit und unterstützen und repräsentieren

die Arbeit des Vereins. Die Ernennung erfolgt befristet auf Beschluss des Vorstands und auf Vorschlag in der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft im Verein des Buchstabenmuseums beginnt mit vollständiger Zahlung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag. Die Aufnahme bedeutet gleichzeitig die Anerkennung der Satzung des Vereins.

§6 Ende einer Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist nur wirksam, wenn die Kündigungsverklärung dem Vorstand des Buchstabenmuseums mit einer sechs Wochenfrist vorher schriftlich mitgeteilt wird. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, wenn sie nicht binnen einer Frist von zwei Wochen dem Vorstand schriftlich vorliegen.

2. Eine Mitgliedschaft endet durch Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, und / oder der Verstoß gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins.

Das Mitglied muss schriftlich benachrichtigt werden. Es hat innerhalb von zwei Wochen die Möglichkeit zum begründeten schriftlichen Einspruch und kann in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend behandelt werden.

Wird der Mitgliedsbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht bezahlt, gilt das Mitglied als ausgeschlossen. Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur zulässig, wenn der rückständige Mitgliedsbeitrag voll bezahlt ist.

3. Eine Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Vereins.

§7 Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres voll zu entrichten.

2. Die fördernden Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst, mindestens jedoch den Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

3. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen zusammen.

§8 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane des Buchstabenmuseums sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

2. Über alle Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu führen und von der Schriftführenden und der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

2. Die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt eine Woche vorher schriftlich.
4. Mitglieder können schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
5. In der Mitgliederversammlung spontan gestellte Anträge werden nur dann behandelt, wenn sie vom Vorstand bewilligt wurden und anschließend von der absoluten Mehrheit der Anwesenden (mindestens 51%) bestätigt werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden von der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
Genehmigung des Kassenberichtes und Jahresabschlusses
Anträge
Satzungsänderungen
die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins

§11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, gewählt wird anonym.
3. Die Vorsitzende kann eine geheime Abstimmung veranlassen.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand des Buchstabenmuseums besteht aus folgenden Personen:
der 1. Vorsitzenden
der 2. Vorsitzenden
der Kassierenden
der Schriftführenden
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB und gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die kassierende Person und die schriftführende Person werden auf drei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Alle kandidierenden Personen werden auf einem Stimmzettel aufgeführt. Die Person mit den meisten Stimmen ist gewählt, bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wahlvorschläge für diese müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
Die Tätigkeit beginnt unmittelbar nach der Wahl und endet mit Arbeitsaufnahme des neu gewählten Vorstandes.

4. Die 1. und 2. Vorsitzende sind auf Lebzeiten gewählt. Die Bestellung stellt diesbezüglich ein Sonderrecht im Sinne des §35 BGB dar. Idee, Name und Realisierung des Vereins sind geistiges Eigentum der 1. und 2. Vorsitzenden und in diesem Sinne beim Deutschen Patent- und Markenamt München eingetragen.
5. Vertretungsberechtigt sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende je einzeln für jedes einzelne Vorstandsmitglied. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand ist berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss Arbeitsverhältnisse zu begründen, die der Wahrnehmung der Ziele der Satzung entsprechen und die durch das Budget des Vereins gedeckt sind.

§13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung, ausgenommen alle Regelungen, die die 1. und 2. Vorsitzende betreffen, kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Wirksamkeit der Änderungen der Satzung bedarf der Eintragung in das Vereinsregister.

§14 Auflösung

1. Eine Auflösung des Buchstabenmuseums muss von mindestens 75% aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Zur Annahme des Antrages auf Auflösung des Vereins bedarf es einer einstimmigen Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung stellt diesbezüglich ein Sonderrecht im Sinne des §35 BGB dar.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bewahrung und Dokumentation des Museumsguts.

§15 Haftungsausschluß

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Vereinsnutzung oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§16 Schlußbestimmung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.05.2005 beschlossen.
2. Sofern ein Paragraph unwirksam ist, berührt das die Wirksamkeit der restlichen Satzung nicht.

Vorstand

Barbara Dechant, 1. Vorsitzende
Anja Schulze, 2. Vorsitzende
Lydia Schulze, Kassierende
Annette Holik, Schriftführende